#### Regierungsrat



Sitzung vom: 27. Januar 2015

Beschluss Nr.: 283

# Motion zum Reglement zum Schutz- und Nutzungsplan der nationalen Aue Steinibach Giswil/Sarnen und Aue Laui Giswil: Beantwortung.

#### Der Regierungsrat beantwortet

die Motion zum Reglement zum Schutz- und Nutzungsplan der nationalen Aue Steinibach Giswil/Sarnen und Aue Laui Giswil, welche die Kantonsräte Peter Wälti, Giswil, und Jürg Berlinger, Sarnen, sowie diverse Mitunterzeichnende eingereicht haben, wie folgt:

# 1. Ausgangslage

# 1.1 Gegenstand der Motion

Im Motionstext wird festgestellt, dass es nicht möglich sei, ein tragbares und vernünftiges Nutzungsreglement für die Auen Laui und Steinibach zu erarbeiten. Es wird angezweifelt, dass der Hochwasserschutz mit dem Reglementsentwurf vereinbar sei. Weiter wird befürchtet, dass eine Erneuerung der Konzession zur Kiesentnahme nach Ablauf der bis 2033 gültigen Konzession nicht mehr möglich sein werde. Weiter gefährde das Schutzziel die Funktion als Naherholungsgebiet. Die Uferzone des Sarnersees werde innerhalb des Auenperimeters gesperrt, so dass ein Anlegen mit dem Boot nicht mehr möglich sei. Es wird ausgesagt, dass im Kanton bereits riesige Flächen unter Schutz gestellt seien und keine weiteren Verschärfungen, insbesondere nicht in Hochwassergebieten, gewünscht seien.

# 1.2 Gesetzlicher Auftrag des Bundes

Die Auen Laui und Steinibach sind seit 1992 im Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung (Objekte Nr. 101 und 102) aufgeführt. Die Gebiete stehen demzufolge unter Schutz und sind nach Art. 4 der Auenverordnung (AuenV; SR 451.31) ungeschmälert zu erhalten. Der Kanton sorgt für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele, trifft rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art. 5), legt den genauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheidet ökologisch ausreichende Pufferzonen aus (Art. 3). Diese Aufgabe hätte bis ins Jahr 1998 umgesetzt werden müssen.

### 1.3 Kantonaler Richtplan

In der behördenverbindlichen Richtplanung 2006 bis 2020 sind die Auen Laui und Steinibach ausgeschieden und provisorisch unter Schutz gestellt. Im Richtplantext Nr. 49 ist Folgendes festgehalten: Der Kanton trifft Massnahmen zur Erhaltung und zur Aufwertung der Auengebiete von nationaler und regionaler Bedeutung und legt die erforderlichen Nutzungsvorschriften in kantonalen Schutz- und Nutzungsplanungen fest.

#### 1.4 Verfahren

Das Verfahren zum Erlass einer kantonalen Zone, vorliegend von einer Aue von nationaler Bedeutung, richtet sich nach Art. 4 und 5 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV; GDB 710.11).

Signatur OWBRD.505 Seite 1 | 5

1.5 Geschichte der Auen von nationaler Bedeutung in Obwalden Im Auftrag des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) erarbeitete die eidgenössische Anstalt für das forstliche Versuchswesen (EAFV), Birmensdorf, im Jahre 1981 das Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung unter Einbezug einer Arbeitsgruppe, welche aus namhaften Kapazitäten Schweizerischer Hochschulen und anderer Institutionen bestand. 1989 unterbreitete das EDI den Kantonen die Entwürfe zur Biotopinventarverordnung Auen. Darin enthalten waren die Auenobjekte Laui und Steinibach.

#### 1.5.1 Kritische Haltung gegenüber Bundesinventaren

Am 18. Dezember 1989 diskutierte der Regierungsrat in seiner Sitzung eine Stellungnahme des Kantons. Diese beinhaltete die Forderung, dass die Objekte Laui und Steinibach aus dem nationalen Inventar entlassen werden mit der Begründung, dass die ohnehin schon schwierigen Aufgaben des Hochwasserschutzes nicht noch weiter erschwert werden dürften. Besprechungen zwischen einer Expertengruppe des Bundes und Kantonsvertretern fanden statt. Dennoch meldete das Justizdepartement des Kantons Obwalden dem EDI am 6. März 1991 zurück, dass darauf verzichtet wird, beim Regierungsrat ein Rückkommen zu beantragen. Daher soll die ablehnende Stellungnahme des Regierungsrats vom Dezember 1989 berücksichtigt werden.

# 1.5.2 Bund nimmt Obwaldner Anliegen auf

Das EDI führte am 25. Juni 1991 in einem von Bundesrat Cotti unterschriebenen Schreiben an den Regierungsrat aus, dass die Vernehmlassung zu den Entwürfen der Biotopinventarverordnung ausgewertet sei. Dabei sei der Kanton Obwalden der einzige Kanton, welcher sämtliche Objektvorschläge des Bundes ablehne. Drei weitere Kantone hätten Vorbehalte zur Aufnahme von gewissen Objekten in das Inventar geltend gemacht. Die übrigen betroffenen 17 Kantone stimmten den Vorschlägen zu. Die Stellungnahme des Kantons Obwalden hätte massgeblich dazu beigetragen, den Entwurf der Auenverordnung zu revidieren und im Sinne des Kantons Obwalden anzupassen: die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen betreffenden Verordnungsbestimmungen wurden ergänzt mit "die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse dienen". Im Zusammenhang mit Rückgängigmachung von bestehenden Beeinträchtigungen wurde neu analog des Obwaldner Vorschlages festgehalten "soweit es sinnvoll und machbar ist".

# 1.5.3 Regierungsrat stimmt Auenverordnung mit korrigiertem Perimeter zu Am 29. August 1991 behandelte der Regierungsrat an seiner Sitzung die Verordnung und das Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung erneut. Es wurde erwogen, dass der revidierte Verordnungsentwurf nun grundsätzlich begrüsst werde. Die anfänglich negative Stellungnahme des Kantons hätte zu einer Lockerung der strengen und einseitigen Schutzbestimmungen geführt. Es wurden aber weiterhin Bedenken zu den Abgrenzungen einzelner Objekte geäussert: Die Abgrenzungen der Auengebiete Laui und Steinibach müsse in Absprache mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) nochmals überarbeitet werden, was in der Folge passierte. Am 9. Dezember 1991 überwies das Justizdepartement des Kantons Obwalden dem BUWAL die vom Regierungsrat gewünschten Abgrenzungen in den Gebieten Giswiler Laui und Steinibach. Das BUWAL bestätigt in der Folge die neuen Perimeter der Auenobjekte Laui und Steinibach und sichert zu, dass diese in die korrigierte Fassung des Aueninventars aufgenommen würden, was auch passierte. In diesem Zuge wurde die Abgrenzung der Aue Laui von der Holzbrücke zum Pfedli verkürzt und somit die Kiesentnahmestelle der Fanger AG aus dem Perimeter entlassen.

# 1.5.4 Hochwasserschutzprojekt erfordert erneute Anpassung des Perimeters Am 4. Februar 2004 reichte der Kanton Obwalden beim BUWAL erneut einen Antrag zur Änderung des Perimeters der nationalen Aue Laui infolge des Integralprojekts Sanierung Giswiler Laui ein, welches eine Reihe von örtlichen und dezentralen technischen Eingriffen vorsah, um den Hochwasserschutz zu sichern. Der Kanton vertrat die Auffassung, dass das Gebiet aus-

Signatur OWBRD.505 Seite 2 | 5

serhalb des Dammes aus dem Auenperimeter entlassen werden sollte. Nach mehreren Verhandlungen und Begehungen vor Ort entsprach das BUWAL dem Wunsch des Kantons erneut und akzeptierte den redimensionierten Auenperimeter der Aue Laui am 9. März 2004.

#### 1.5.5 Bund fordert Kanton zum Handeln auf

An der Begehung der Auen Laui und Steinibach vom 6. Juli 2011 mit Vertretern des Bundesamts für Umwelt (BAFU) sowie Vertretern des Bau- und Raumentwicklungsdepartements (BRD), Amt für Wald und Landschaft (AWL), wurde der Kanton aufgefordert, die seit 1998 fälligen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen zu den Auen auszuarbeiten. Dabei wurden Seitens BAFU zwei Möglichkeiten skizziert: den Erhalt des Ist-Zustand der Auen mittels einer moderaten Schutz- und Nutzungsplanung, welche minimale ergänzende Massnahmen vorsieht und dem Bundesperimeter entspricht versus einer restriktiven Schutzplanung mit angepasstem Perimeter. Durch die guten Erfahrungen mit einem moderaten, nicht nur auf Schutz, sondern auch auf Nutzung ausgerichteten Reglement analog zur Schutz- und Nutzungsplanung zur Erhaltung der Moore im Alpwirtschaftsgebiet, welche unter anderem auch den Weiterbetrieb des Langlaufens im Hochmoor Badmoos Langis sicherte, präferierte der Regierungsrat die Ausarbeitung einer Lösung, welche sowohl dem Schutz als auch der Nutzung gerecht wird.

# 2. Stellungnahme zur Motion

Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit dem Bund die zwei Auengebiete Laui und Steinibach aus dem Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung zu entlassen.

# 2.1 Auenverordnung und -inventar

Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) wurde 1992 das Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung in Kraft gesetzt. Dieses bezweckt den Schutz der wertvollsten Auen der Schweiz. Das Inventar umfasst landesweit 283 Objekte auf einer Gesamtfläche von 22 640 ha.

2.2 Kanton stimmte nationalem Aueninventar und Auenverordnung zu Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat im Jahr 1991 dem nationalen Aueninventar sowie der Auenverordnung zugestimmt. Vorgängig hat sich der Bund mehrfach als verlässlicher Partner erwiesen: Vernehmlassungsanträge des Kantons Obwalden zur Verordnung wurden aufgenommen und Anträge bezüglich Objektperimeter berücksichtigt. Eine vom Kanton gewünschte neuerliche Anpassung des Objektperimeters 2004 zugunsten des Integralprojekts Sanierung Giswiler Laui wurde ebenfalls akzeptiert. Ein Antrag auf Entlassung der beiden Auen Laui und Steinibach aus dem Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung würde den Abmachungen zwischen Bund und Kanton widersprechen.

# 2.3 Verfahrensschritte eingehalten

Das Verfahren zum Erlass der kantonalen Zonen Aue Laui und Steinibach wurde vom BRD ordnungsgemäss durchgeführt. Mit Beschluss vom 20. August 2013 gab der Regierungsrat die Entwürfe der Kantonalen Schutz- und Nutzungsplanungen der Auen Laui und Steinibach, bestehend jeweils aus dem Schutzplan und dem Reglement, zur Anhörung frei. Eine Informationsveranstaltung zu beiden Auen fand am 21. Januar 2014 im BWZ Giswil statt. Die Gemeinden Giswil und Sarnen, die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter, der Bauernverband, Naturschutzorganisationen und Tourismusorganisationen wurden eingeladen und angehört.

Die Anliegen des Einwohnergemeinderats Giswil (Wegverbindungen, Nutzung als Naherholungsgebiet, sanfter Tourismus, Bikearena) wurden anlässlich einer Aussprache vom 5. Juni 2014 zwischen dem Gemeindepräsidenten, dem Vorsteher des Bau- und Raumentwicklungsdepartements und dem zuständigen Amtsleiter ausdiskutiert. Es wurde durch den Gemeinde-

Signatur OWBRD.505 Seite 3 | 5

präsidenten anerkannt, dass die Aussagen der Kantonsvertreter informativ und klärend waren und dass die Anliegen der Gemeinde beim zuständigen Departement positiv aufgenommen wurden.

Der Einwohnergemeinderat Sarnen hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der Anhörung die Schutzbestimmungen gemäss Art. 3 des Reglemententwurfs anerkannt, gleichzeitig aber die Ausscheidung von Ruhezonen gemäss Art. 4 abgelehnt.

Im Rahmen einer Überarbeitung der Schutz- und Nutzungsplanung wurden die Anliegen und Interessen aller Beteiligten bestmöglich berücksichtigt und gesetzeskonform aufeinander abgestimmt. So wurden beispielsweise alle Fuss- und Wanderwege neu in den Schutzplan der Auen Laui und Steinibach aufgenommen.

Die überarbeiteten Reglemente und Schutzpläne wurden vom Regierungsrat am 21. Oktober 2014 in zweiter Lesung verabschiedet und zur öffentlichen Auflage freigegeben. Die Auflage fand vom 13. November bis 15. Dezember 2014 statt.

### 2.4 Schutz- und Nutzungsplanung statt reiner Schutzplanung

Die durch die nationale Auenverordnung abgeleitete Pflicht des Kantons, den Lebensraum Aue zu schützen, wird mit dem auf Schutz und Nutzung ausgerichteten Reglement in einfacher und adäquater Weise umgesetzt. Gemäss Art. 4 Abs. 2 der Auenverordnung ist ein Abweichen vom Schutzziel der Aue zum Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers zulässig. Der Hochwasserschutz bleibt weiterhin gewährleistet. Der Befürchtung, dass die Kiesentnahme nach Ablauf der bis 2033 gültigen Konzession nicht mehr möglich sei, kann der Regierungsrat nicht folgen. Die Entnahme von Kies ist für den Hochwasserschutz absolut notwendig, dies wird auch nach dem Jahr 2033 noch so sein. Eine Unschärfe in der Formulierung von Art. 3 Bst. a des Reglements zur nationalen Aue Steinibach erkennt der Regierungsrat bezüglich des Befahrens mit Booten. Dies soll weiterhin möglich sein, eine Anpassung des Reglemententwurfs muss für den entsprechenden Artikel veranlasst werden. Zusätzlich ist die mögliche Wassernutzung im Reglement aufzunehmen. Die Funktion der nationalen Auen als Naherholungsgebiet wird durch das Reglement zum Schutz und zur Nutzung aus Sicht des Reglerungsrats insgesamt gar gestärkt. Intensive Nutzungen, beispielsweise das Befahren mit Motorrädern, werden unterbunden. Sanfte, naturnahe Nutzungen bleiben dagegen nach wie vor möglich. Der Regierungsrat will mit seiner Langfriststrategie 2022+ die Erfolgsgeschichte des Kantons weiterführen: in einmaliger Landschaft – aufstrebend. In der Balance zwischen Erhalt und Pflege des Lebensraums und innovativer Weiterentwicklung schafft der Kanton die Grundlage für ein nachhaltiges Aufstreben. Es ist Fakt, dass Obwalden im nationalen Vergleich einen überdurchschnittlichen Flächenanteil an Biotopen (Auen, Moore, Amphibienlaichgebiete und Trockenwiesen/-weiden) aufweist. Er erreicht einen Anteil von rund 5 % an der Kantonsfläche (CH: 1,9 %). Die schützenswerten Biotope sind auch ein Standortvorteil des Kantons. Sie werten den Lebensraum der Bevölkerung auf und fördern den Tourismus.

# 3. Antrag

Mit dem Richtplan 2006 bis 2020 ist der Auftrag für die Erarbeitung und Umsetzung der Reglemente zum Schutz und zur Nutzung der nationalen Auen Steinibach und Laui festgelegt. Die Regierung ist gewillt, diesen Auftrag umzusetzen. Die vorliegenden Schutz- und Nutzungsplanungen sind mit geringen Einschränkungen verbundene, moderate Lösungen, welche den Schutzansprüchen der Lebensräume Auen wie auch den Ansprüchen bezüglich Hochwasserschutz und der Nutzung als Naherholungsgebiet entsprechen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Signatur OWBRD.505 Seite 4 | 5

# Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumplanungsdepartement
- Amt für Wald und Landschaft
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 4. Februar 2015

Signatur OWBRD.505 Seite 5 | 5